



Mai 2018

Muster

Rechtsmittelbelehrungen für Versammlungsgemeinden

Vorbemerkung

Die nachstehenden Muster für Rechtsmittelbelehrungen können verwendet werden, sofern die spezialgesetzlichen Regelungen (z.B. in den Bereichen des Planungs- und Baurechts oder des Steuerrechts) nicht eine besondere Rechtsmittelbelehrung verlangen.

Die Ausführungen in den eckigen Klammern müssen von Gesetzes wegen nicht in einer Rechtsmittelbelehrung erwähnt werden, sie können daher auch weggelassen werden. Sie dienen nur der weitergehenden Information.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt insbesondere voraus, dass diese bereits in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

Rechtsmittelbelehrung für Beschlüsse der Stimmberechtigten (an der Urne oder in der Gemeindeversammlung)

"Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat [Name, Adresse]

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

[Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.]"



Rechtsmittelbelehrung für Beschlüsse der Gemeindebehörden

"Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat [Name, Adresse] **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

[Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.]"

Rechtsmittelbelehrung für Gemeindewahlen (Urne, Gemeindeversammlung)

"Gegen diese Wahl kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat [Name, Adresse] erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

[In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.]"